



Amtssigniert. SID2022101235989
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Sandra Rinner

Telefon +43(0)512/508-3443

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

Land Tirol, Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Waldschutz und Abteilung Sport;

- 1. Ergänzung der Beschilderungen für**
 - a) Mountainbikestrecken, Singletrails und Bikeparks;**
 - b) den organisierten Schiraum;**
 - c) Loipen und Langlaufrouuten;**
 - d) Seilbahnen und Bandförderer;**
 - e) Pistentouren.**
- 2. Beschilderung für Trailrunningstrecken.**
- 3. Allgemeine Zusatz- und Ergänzungsbeschilderung.**

FESTSTELLUNGSBESCHEID

Geschäftszahl U-NSCH-11/24/114-2022

Innsbruck, 20.10.2022

BESCHEID

Mit Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, ZI. U-NSCH-11/24/59-2017, wurde hinsichtlich der Beschilderungen und Bodenmarkierungen für Mountainbikestrecken, Singletrails, Bikeparks, überregionale Radwege, Ski- und Snowboardtouren, Freeriderouren, den organisierten Schiraum, Pistentouren, Loipen und Langlaufrouuten, Lauf- und Walkingstrecken, Bergwanderwege sowie Seilbahnen und Bandförderer iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 festgestellt, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung derselben, bei Einhaltung diverser Bedingungen keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 erwarten lässt.

Mit Bescheiden der Landesregierung vom 07.08.2018, ZI. U-NSCH-11/24/81-2018 (Beschilderung für Rennradstrecken; zusätzliche Beschilderung für Wander- und Bergwege) und vom 25.10.2018, U-NSCH-11/24/90-2018 (Beschilderung für Naturrodelbahnen; ergänzende Beschilderung von Langlaufloipen) wurden weitere Feststellungsbescheide iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erlassen.

Mit Schreiben vom 20.12.2021, ergänzt und konkretisiert mit den Eingaben vom 18.5.2022, vom 12.07.2022 und vom 13.10.2022 haben die Abteilungen Waldschutz und Sport einen weiteren Feststellungsantrag gem. § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 hinsichtlich nachstehender Beschilderungen eingebracht:

1. Ergänzende Beschilderungen für
 - a) Mountainbikerouten, Singletrails, Bikeparks (Anlage 1),
 - b) den organisierten Schiraum (Anlage 4),
 - c) Loipen und Langlaufrouuten (Anlage 5),
 - d) Seilbahnen und Bandförderer (Anlage 6),
 - e) Pistentouren (Anlage 7);
2. Beschilderung für Trailrunningstrecken (Anlage 2);
3. Allgemeine Zusatz- und Ergänzungsbeschilderungen (Anlage 3).

Spruch:

Die Landesregierung als gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 zuständige Behörde stellt fest, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung der in den signierten Anlagen 1 bis 7 dargestellten und beschriebenen Tafeln zur

1. ergänzenden Beschilderung für
 - a) **Mountainbikerouten, Singletrails, Bikeparks (Anlage 1),**
 - b) **den organisierten Schiraum (Anlage 4),**
 - c) **Loipen und Langlaufrouuten (Anlage 5),**
 - d) **Seilbahnen und Bandförderer (Anlage 6),**
 - e) **Pistentouren (Anlage 7);**
2. Beschilderung von **Trailrunningstrecken (Anlage 2) und**
3. **allgemeinen Zusatz- und Ergänzungsbeschilderungen (Anlage 3)**

nach Maßgabe der im Projekt beinhalteten Vorgaben für die Einrichtung der Beschilderungssysteme, bei Einhaltung nachstehender **Bedingungen**, keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 erwarten lässt:

1. Die Beschilderungen werden ausschließlich im unmittelbaren Nahebereich der jeweiligen Infrastruktureinrichtungen bzw. Routen errichtet, aufgestellt oder angebracht.
2. Sponsorenlogos werden nur in den im Projekt dafür vorgesehenen Feldern angebracht.
3. Soweit es die Sicherheitserfordernisse zulassen, werden im Bereich von Aussichtspunkten oder an landschaftlich sensiblen Stellen (Kuppe, Bergsattel) mit Abdeckung schöner Ausblicke keine Beschilderungen errichtet, aufgestellt oder angebracht; in solchen Bereichen notwendige Beschilderungen werden unmittelbar an oder vor Bäumen oder Felsen oder sonstigen, den unmittelbaren Hintergrund abschirmenden Gebilden angebracht.
4. Die Anzahl der Tafeln wird auf das unbedingt notwendige Ausmaß reduziert.

Hinweise:

1. Die Beschilderungen der **Anlagen 4, 5 und 7** werden jährlich **frühestens 4 Wochen vor Betriebsbeginn** aufgestellt und **spätestens 4 Wochen nach Betriebsende** wieder entfernt.
2. Von den in **Anlage 7** enthaltenen Größenvarianten der einzelnen Schilder wird die unter Berücksichtigung der sicherheitstechnischen Belange geringstmögliche Schildergröße gewählt.

3. Unabhängig vom gegenständlichen Feststellungsbescheid sind die weiteren Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005, der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie anderer Materiengesetze zu beachten. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Errichtung von Werbeeinrichtungen an Sonderstandorten, wie etwa Feuchtgebieten, einer gesonderten naturschutzrechtlichen Bewilligung bedarf. Allfällige zivilrechtliche Voraussetzungen (z.B. Zustimmung des Grundeigentümers) sind ebenfalls unabhängig vom gegenständlichen Bescheid zu beachten.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Hinweis zum Datenschutz:

Zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens werden vom Landesverwaltungsgericht personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den damit im Zusammenhang stehenden Rechten finden Sie unter: www.lvwg-tirol.gv.at/datenschutz/.

Begründung:

A) Verfahrensablauf/Sachverhalt:

Mit Bescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017, wurde hinsichtlich der in den Anlagen zum Bescheid dargestellten landesweit einheitlichen Beschilderungen und Bodenmarkierungen für Mountainbikestrecken, Singletrails, Bikeparks, überregionale Radwege, Schi- und Snowboardtouren, Freeriderouten, den organisierten Schiraum, Pistentouren, Loipen und Langlauftrouten, Lauf- und Walkingstrecken, Bergwanderwege sowie Seilbahnen und Bandförderer iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 festgestellt, dass die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung derselben, bei Einhaltung diverser Bedingungen keine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) erwarten lässt.

Mit Bescheiden der Landesregierung vom 07.08.2018, Zl. U-NSCH-11/24/81-2018 (Beschilderung für Rennradstrecken; zusätzliche Beschilderung für Wander- und Bergwege) und vom 25.10.2018, U-NSCH-11/24/90-2018 (Beschilderung für Naturrodelbahnen; ergänzende Beschilderung von Langlaufloipen) wurden weitere Feststellungsbescheide iSd. § 15 Abs. 4 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 erlassen.

Mit Schreiben vom 20.12.2021, ergänzt und konkretisiert mit den Eingaben vom 18.5.2022, vom 12.07.2022 und vom 13.10.2022 haben die Abteilungen Waldschutz und Sport einen weiteren Feststellungsantrag gem. § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 hinsichtlich nachstehender Beschilderungen eingebracht:

1. Ergänzende Beschilderungen für
 - a) Mountainbikerouten, Singletrails, Bikeparks (Anlage 1),
 - b) den organisierten Schiraum (Anlage 4),
 - c) Loipen und Langlauftrouten (Anlage 5),
 - d) Seilbahnen und Bandförderer (Anlage 6),
 - e) Pistentouren (Anlage 7);
2. Beschilderung für Trailrunningstrecken (Anlage 2);
3. Allgemeine Zusatz- und Ergänzungsbeschilderungen (Anlage 3).

Der Antrag enthält eine allgemeine Beschreibung der Beschilderungen sowie Vorgaben für die Aufstellung derselben. In den Anlagen zum Antrag sind die betreffenden Beschilderungen optisch dargestellt und einzeln näher beschrieben.

Zum gegenständlichen Antrag wurde ein naturkundefachliches Gutachten eingeholt (Gutachten vom 17.08.2022, Zl. U-NSCH-11/24/108-2022), ergänzt mit E-Mail vom 18.10.2022.

Der Antrag inklusive Beschreibung der Beschilderungssysteme und samt Anlagen sowie das naturkundefachliche Gutachten wurden in weiterer Folge dem Landesumweltanwalt sowie den Abteilungen Waldschutz und Sport zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt.

Mit E-Mail vom 24.08.2022 langte eine Stellungnahme des Landesumweltanwaltes ein.

B) Entscheidungswesentliche Feststellungen:

Das Land Tirol, vertreten durch die Abteilungen Waldschutz und Sport des Amtes der Tiroler Landesregierung, hat beantragt, die Landesregierung möge hinsichtlich der in 7 Anlagen dargestellten ergänzenden Beschilderungen (betreffend Mountainbikerouten, Singeltrails und Bikeparks, den organisierten Schiraum, Loipen und Langlaufrouuten, Seilbahnen und Bandförderer sowie Pistentouren), der neu entwickelten Beschilderung von Trailrunningstrecken und der allgemeinen Zusatz- und Ergänzungsbeschilderung eine Feststellung gemäß § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 treffen.

In den Anlagen sind die jeweiligen Tafeln mit exemplarischen Aufschriften und Logos dargestellt und hinsichtlich technischer Ausgestaltung, Größe, Schrift, Farbgestaltung und allenfalls Aufstellungsart ausführlich beschrieben. Sämtliche Tafeln sind weder selbstleuchtend noch werden sie beleuchtet. In Anlehnung an die Verordnung für bewilligungsfreie Werbeeinrichtungen ist als Grenze für die Oberkante der Tafeln 3 012m5 vorgesehen.

Eine wesentliche Modifikation in **Anlage 1** ist die gemeinsame Darstellung mehrerer Routen auf einer Tafel (Kombinationstafel). Die Größe der Hinweis- und Warntafeln wurde im Vergleich zu den bestehenden Tafeln auf 200 x 260 mm erhöht, um eine deutlichere Sichtbarkeit zu gewährleisten. Die Rettungspunkte Ausgangstafel hat die Größe 200 x 420 mm und wird im Regelfall an Ausgangspunkten von Singletrails angebracht.

Die Trailrunningbeschilderung (**Anlage 2**) ist als Ergänzung zum bestehenden Laufstreckennetz einzustufen.

Die in **Anlage 3** enthaltene Zusatzbeschilderung dient in erster Linie der einheitlichen Kommunikation spezifischer Sicherheitsthemen. **Absatz A** enthält dabei Details der tirolweit einheitlichen Rettungspunkte-Tafeln. Rettungspunkte kommen in zwei Ausführungen zur Anwendung: Als auf Stehern montierte Tafeln in der Größe von 200 x 200 mm oder als Aufkleber in Tropfenform (80 x 130 mm). **Absatz B** enthält Details zum neuen Warn- und Leitsystem der sogenannten „Weidevieh-Problematik“. Die Tafeln mit der Abmessung 245 x 245 mm sind als Kompromiss unterschiedlicher Interessen um 45 mm größer als die Schilder für Ski- und Snowboardtouren, an die sie sonst optisch angelehnt sind. **Absatz C** enthält technische Details zum Beschilderungskonzept von Naturgefahren entlang von alpinen Verkehrswegen.

Die **Anlagen 4 und 6** enthalten Ergänzungen bzw. Änderungen der Beschilderungssysteme für den organisierten Schiraum bzw. für Seilbahnen und Bandförderer.

Anlage 5 enthält Ergänzungen der Loipen- und Langlaufrouutenbeschilderung mit Warn-, Verbots-, Rettungs- und Informationstafeln sowie Sondertafeln.

Anlage 7 enthält die Beschilderung des überarbeiteten Tiroler Pistentourenkonzepts. Die Pistentourenbeschilderung wird in die Abschnitte Parkplatz/Ausgangspunkt, Pistenrand/Gelände, Ziel sowie Warn-/Hinweistransparente unterteilt. Die im System enthaltenen großen Schilder (bis zu 400 x 900 mm) werden ausschließlich im Bereich der Ausgangspunkte/des Parkplatzes sowie im Bereich von Pistenquerungen und im Zielbereich (max. 400 x 800 mm) verwendet. Die maximale Größe der mobilen und kurzfristig einsetzbaren Warn- und Hinweistransparente beträgt 600 x 600 mm.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige hat in seinem Gutachten zusammenfassend festgestellt, dass durch die Aufstellung der Beschilderungen entsprechend dem Antrag und bei Einhaltung der im Spruch angeführten Bedingungen keine Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht werden.

Beweiswürdigung:

Die allgemeinen Feststellungen ergeben sich aus dem finalisierten Antrag vom 12.7.2022 (Ozl.107) samt Korrektur vom 13.10.2022 (Ozl. 112) sowie den Anlagen 1-7.

Die weiteren Feststellungen ergeben sich aus der Stellungnahme des beigezogenen Amtssachverständigen. Die Stellungnahme wurde von einem Amtssachverständigen erstattet, welcher auf Grund seiner Ausbildung und beruflichen Tätigkeit zweifelsfrei über jene Kenntnisse, die ihm eine richtige und vollständige Beurteilung des Sachverhaltes ermöglichen, verfügt. Die Ausführungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Die entscheidende Behörde ist den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen daher vollinhaltlich gefolgt.

C) Rechtliche Beurteilung:

Im Zuge der Novellierung des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 mit LGBl. Nr. 14/2015, wurde im **§ 15 Abs. 4 leg. cit.** eine Ermächtigung für die Landesregierung normiert, auf Antrag des Bundes oder des Landes mit Bescheid festzustellen, ob und unter welchen Bedingungen die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von Tafeln, Aufschriften und dergleichen, die landesweit für die Kennzeichnung, Markierung oder Klassifizierung von Straßen, Wegen, Schipisten, Loipen und dergleichen vorgesehen sind, eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht erwarten lässt. Dabei sind insbesondere die Materialbeschaffenheit, Größe, Form, Farbe, Lichtwirkung und Schriftart der betreffenden Einrichtungen zu berücksichtigen.

Gem. **§ 15 Abs. 2 lit. f TNSchG 2005** bedarf die Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen, die aufgrund eines Bescheides nach Abs. 4 und nach Maßgabe der darin allenfalls vorgesehenen Bedingungen eine Beeinträchtigung der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht erwarten lassen, keiner naturschutzrechtlichen Bewilligung.

Mit **§ 15 Abs. 4 TNSchG 2005** wurde eine Art „Typengenehmigungsverfahren“ für Tafeln, Aufschriften und dergleichen zur landesweit einheitlichen Kennzeichnung bestimmter Infrastruktureinrichtungen eingerichtet. Antragsgegenstand können dabei nur primär der Allgemeinheit dienende, nicht hingegen vorwiegend Einzelinteressen dienende Werbeeinrichtungen sein.

Der gegenständliche Feststellungsantrag wurde vom Land Tirol (Abteilungen Waldschutz und Sport) eingebracht. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Beschilderungen betreffen zum einen Ergänzungen von bereits im Feststellungsbescheid der Landesregierung vom 21.03.2017, Zl. U-NSCH-11/24/59-2017 enthaltenen Beschilderungssystemen, zum anderen ein neu für Trailrunningstrecken entwickeltes Beschilderungssystem und letztlich ein Konvolut von allgemeinen Zusatz- und Ergänzungsbeschilderungen.

Die zu beschildernden Einrichtungen entsprechen der Aufzählung in § 15 Abs. 4 TNSchG 2005 und sind für die Benützung durch die Allgemeinheit bestimmt, die landesweit einheitliche Kennzeichnung, Markierung und Klassifizierung dieser Einrichtungen liegt dementsprechend im Allgemeininteresse.

Die dem gegenständlichen Feststellungsantrag zu Grunde liegenden Beschilderungen bzw. die bezogenen Infrastruktureinrichtungen entsprechen damit zusammenfassend vollständig den Vorgaben des § 15 Abs. 4 TNSchG 2005.

Für die Beurteilung, ob durch die projektgegenständlichen Beschilderungen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sind, wurde ein naturkundefachliches Gutachten eingeholt.

Zusammenfassend wurde vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen ausgeführt, dass die geplanten Tafeln entweder in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen wie Pistenanlagen, Parkplätzen, Straßen, Wegen usw. angebracht werden oder sich die Aufstellungsorte inmitten von geschlossenen Wäldern befinden, sodass die Tafeln nur aus unmittelbarer Nähe sichtbar sind. Aufgrund dessen wurde im Ergebnis festgestellt, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen keine Beeinträchtigungen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft verursacht werden.

Die entscheidende Behörde ist den Ausführungen des naturkundefachlichen Amtssachverständigen vollinhaltlich gefolgt.

Von besonderer Bedeutung ist die Bedingung Nr. 4, mit der die notwendige Reduktion der Beschilderungen auf das *unbedingt erforderliche Ausmaß* sichergestellt wird. Diese Bedingung zielt darauf ab, Beschilderungen, die in ihrer Ausgestaltung für sich zwar unbedenklich sind, die bei entsprechend hoher Schilderdichte jedoch zu einer Beeinträchtigung für das Landschaftsbild führen würden, auf ein mit den Interessen des Naturschutzes zu vereinbarendes Ausmaß zu reduzieren.

Bereits aus dem Feststellungsantrag ergibt sich weiters, dass die Schilder der Anlagen 4, 5 und 7 jeweils nur im Zeitraum von 4 Wochen vor Betriebsbeginn bis 4 Wochen nach Betriebsende, sohin jährlich nur temporär, aufgestellt werden. Dieser Umstand wurde auf Grund seiner wesentlichen Bedeutung für die Beurteilung der Auswirkungen der Beschilderungen auf die Naturschutzinteressen als Hinweis in den Spruch aufgenommen. Dasselbe gilt für den Umstand, dass von den in der Anlage 7 enthaltenen möglichen Schildervarianten jeweils die kleinstmögliche, sicherheitstechnisch noch vertretbare, gewählt wird.

Seitens des Landesumweltanwaltes wurde zusammengefasst mitgeteilt, dass keine wesentlichen Bedenken gegen die dargestellten Beschilderungen bestehen.

Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung der in den Projektunterlagen detailliert dargestellten und beschriebenen Tafeln lässt zusammenfassend, bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Bedingungen, Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005, nicht erwarten.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. das Land Tirol, Abteilung Sport, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, samt signiertem Projekt;
2. das Land Tirol, Abteilung Waldschutz, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck, samt signiertem Projekt;
3. den Landesumweltanwalt von Tirol, Meraner Straße 5, 6020 Innsbruck.

Ergeht abschriftlich an:

Mag. Otto Leiner, im Hause.

Für die Landesregierung:

Mag. Rinner